

**8. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Schauenburg über die Erhebung einer
Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg, Kreis Kassel, in der Sitzung am 20.03.2014 folgenden

achten Nachtrag

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I. Der nachstehende § 5 Abs. (1) und Abs. (3) wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz nach § 5 des Hundesteuergesetzes wird

für den ersten Hund auf	96,00 Euro
für den zweiten Hund	156,00 Euro
für jeden weiteren Hund	204,00 Euro
für den Ersthund zum halben Steuersatz	48,00 Euro

festgesetzt.

(2) unverändert

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund 948,00 Euro.

II. Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schauenburg, den 21. März 2014

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg

Gez. Gimmler,
Bürgermeisterin